

GZ.BMJ-S578.027/0002-IV 3/2013

**Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die
Strafprozessordnung 1975 sowie das Strafregistergesetz 1968 geändert
werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013)**

Zu § 56 Abs. 4: Allein der Beschuldigte darf und kann entscheiden, was für ihn wesentliche Inhalte, Vorhaltungen etc. sind. Eine bloße auszugsweise Darstellung, bzw. mündliche Zusammenfassungen können ihn in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigen und sind im Hinblick auf ein faires Verfahren bedenklich.

§ 56 Abs. 6: ein pauschaler Verzicht auf schriftliche Übersetzung kann bei einem Beschuldigten, der wohl der Sprache mächtig ist, jedoch die juristischen Fachbegriffe nur sehr vage versteht, ebenfalls bedenklich sein.

Dazu ist zu bemerken, dass bei Verfahren auch mit Beschuldigten mit deutscher Muttersprache, die bei Behörden und Gerichten verwendeten Formulierungen manchmal unbekannt sind bzw. falsch „übersetzt“ werden. (Beispiel: Gewerblicher Diebstahl). Eine „volksnähere“ Sprache bzw. „Übersetzung“ der juristischen Formulierungen wäre oft wünschenswert.

20. Mai 2013

Dr.jur Eveline Zehetmayer

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN - AUSTRIA
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34
TELEFON +43-1-319 37 62
FAX +43-1-319 43 28
ZVR 316472546